Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen für das Studienjahr 2004/2005 (Zulassungszahlenverordnung 2004/2005)

Zulassungszahlenverordnung 2004/2005

Inkrafttreten: 26.05.2004
Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 217

außer Kraft

Auf Grund der Artikel 2 bis 4 und 6 Abs. 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145 - 221-h-2) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber

(1) Die Zahl der an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen im Studienjahr 2004/2005 aufzunehmenden Studienbewerber (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der Studienplätze in den Studiengängen.

(2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus ist die Zulassung zu versagen (Zulassungsbeschränkung).

§ 2
Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) An den nachstehend genannten Hochschulen wird in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zulassungszahl für Studienanfänger zum Wintersemester 2004/2005 nach den Vorschriften der Kapazitätsverordnung, insbesondere auch unter

Berücksichtigung des § 16 der Kapazitätsverordnung (Schwundausgleich), wie folgt festgesetzt:

1.		**An der Hochschule für Künste in den Studiengängen**	
		Freie Kunst	21
		Integriertes Design	44
		Digitale Medien - Bachelor	10
		Digitale Medien - Master	10
		Künstlerische Ausbildung (grundständig)	
		Instrumentales Hauptfach	20
		Gesang	3
		Alte Musik, instrumentales Hauptfach	6
		Alte Musik, Gesang	1
		Dirigieren[1)]	0
		Komposition	1
		Künstlerische Ausbildung (Zusatzstudium)	
		Instrumentales Hauptfach	10
		Gesang	1
		Alte Musik, instrumentales Hauptfach	6
		Alte Musik, Gesang	2
		Dirigieren[1)]	0
		Komposition	1
		Musikerziehung (grundständig)	
		Instrumentales Hauptfach	8
		Gesang	2
		Jazz	5
		Elementare Musikpädagogik	2
		Musikerziehung (Zusatzstudium)	
		Instrumentales Hauptfach, Gesang	1
		Jazz	1
		Elementare Musikpädagogik	1
		Musiktheorie, Hörerziehung	2
		Kirchenmusik B	
		Evangelische Kirchenmusik	2
		Katholische Kirchenmusik	1
		Kirchenmusik A	
		Evangelische und katholische Kirchenmusik	4
2.		**An der Hochschule Bremen**	
	a)	in den Studiengängen mit Diplomabschluss	
		Elektrotechnik	102
		Technische Informatik (TI)	65
		ES Technische Informatik (ESTI)	18
		Internationaler Frauenstudiengang Informatik (IFI)	30
		Medieninformatik	32
		Soziale Arbeit	108
		IS Pflegeleitung	41
		IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	41

außer Kraft

	IS Steuer- und Wirtschaftsrecht	44
	Microsystemtechnik	39
	Architektur[1)]	0
	IS Architektur (ISA)[1)]	0
	Maschinenbau[1)]	0
	Betriebswirtschaft[1)]	0
	ES Studiengang für Finanzwirtschaft[1)] und Rechnungswesen (EFA)[1)]	0
	Betriebswirtschaft/Internationales Management (BIM)[1)]	0
	ES Wirtschaft und Verwaltung[1)]	0
	Angewandte Wirtschaftssprachen und internationale Unternehmensführung (AWS)[1)]	0
	International Studies of Global Management (ISGM)[1)]	0
	IS Volkswirtschaft (ISVW)[1)]	0
	IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)[1)]	0
	IS Fachjournalistik (ISJ)[1)]	0
	IS Tourismusmanagement (ISTM)[1)]	0
	IS Politikmanagement (ISPM)[1)]	0
	Industrial Engineering/European Product Engineering and -management[1)]	0
	IS Luftfahrtsystemtechnik und - management[1)]	0
	IS Schiffbau- und Meerestechnik[1)]	0
	Schiffbau und Meerestechnik[1)]	0
	IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)[1)]	0
	Sozialpädagogik/Sozialarbeit[1)]	0
	Management im Handel (MIH)[1)]	0
	IS Umwelttechnik[1)]	0
	Bauingenieurwesen[1)]	0
b)	in den Bachelorstudiengängen	
	IS Fachjournalistik (ISF)	42
	IS Politikmanagement (ISPM)	39
	Architektur	81
	Bauingenieurwesen	91
	IS Imaging Physics	31
	IS Umwelttechnik	31
	Digitale Medien	14
	Mechanical Engineering	123
	IS Luftfahrtsystemtechnik und -management (ILST)	42
	Global Industrial Management	19
	IS für Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	33
	IS Volkswirtschaft (ISVW)	53
	IS Bionik	30
	ES Wirtschaft und Verwaltung (ESWV)	79
	IS Global Management (ISGM), davon in den Sprach-/ Länderschwerpunkten	37
	- Spanisch	17
	- Portugiesisch	10
	- Bahasa	10

außer Kraft

		IS Tourismusmanagement (ISTM)	37
		IS für Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	56
		Schiffbau und Meerestechnik	15
		Schiffbau und Meerestechnik im Praxisverbund	14
		IS Schiffbau und Meerestechnik (IDINO)	21
		Betriebswirtschaft (BW)	150
		ES Finanz- und Rechnungswesen (EFA)	32
		IS Betriebswirtschaft/Internationales Management (BIM)	43
		IS Management im Handel (MiH)	31
		IS Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS), davon in der Studienrichtung	72
		- Chinesisch	24
		- Japanisch	24
		- Arabisch	24
		in den Masterstudiengängen	
		Architektur/Environmental Design	20
		European and World Politics	10
		Bauingenieurwesen	20
	c)	IS Umwelttechnik (ISU)	20
		Computer Based Mechanical Engineering	20
		Digitale Medien	8
		International Studies of Economics and Business Administration (ISEB)	20
		Business Management	20

(IS - Internationaler Studiengang -, ES - Europäischer Studiengang -)

An der Hochschule Bremerhaven

3.	a)	in den Studiengängen mit Diplomabschluss Betriebswirtschaftslehre	60
	b)	in den Bachelorstudiengängen Digitale Medien	15
		Cruise Industry Management	45
	c)	in den Masterstudiengängen Digitale Medien	15

An der Universität Bremen

in den Studiengängen mit Diplomabschluss oder juristischem Staatsexamen sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt)

			Diplom	2. Fach Pflegewissenschaft
4.	a)	Erziehungswissenschaft/ Behindertenpädagogik	30	
		Biologie	119	
		Psychologie	162	3,0
		Sozialpädagogik[1)]	0	0,0
		Betriebswirtschaftslehre	200	
		Wirtschaftswissenschaft	370	
		Rechtswissenschaft	312	
		Geographie[1)]	0	
		Politikwissenschaften[1)]	0	
		Soziologie[1)]	0	

außer Kraft

Für das 2. Fach im Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt) gilt Buchstabe b letzter Satz entsprechend.

in den Studiengängen „Lehramt an öffentlichen Schulen“ sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang „Pflegewissenschaft“ (Lehramt)

b)

	Lehramt an öffentlichen Schulen	2. Fach Pflegewissenschaft
Sonderpädagogische Fachrichtung	15,0	2,0
Biologie	22,5	1,0
Geographie	23,0	
Deutsch	25,5	0,5
Sport	69,0	0,5
Kunst	17,0	0,5
Pflegewissenschaft a) (Bewerber mit beruflicher Qualifikation und fachgebundener Hochschulreife)	9,5	
Pflegewissenschaft b) (Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife plus Berufstätigkeit)	3,5	
Sozialpädagogik[1)]	0,0	

Unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 14. April 1994 (Brem.GBl. S. 144 - 221-h-3), die zuletzt durch Verordnung vom 19. April 2001 (Brem.GBl. S. 75) geändert worden ist, ist die Anzahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber für das gewählte Fach doppelt, für das 2. Fach Pflegewissenschaft viermal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

in den Magisterstudiengängen zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs oder eines Nebenfachs

c)

	Hauptfach	Nebenfach
Germanistik	34,0	8,00
Kulturwissenschaft	57,5	11,00
Kunstwissenschaft	12,0	4,50
Kulturgeschichte Ost- und Ostmitteleuropa[1)]	0,0	
Polinistik[1)]		0,00
Soziologie[1)]	0,0	

Buchstabe b letzter Satz gilt entsprechend; für Nebenfächer mit der Maßgabe, dass die Zahl der aufzunehmenden Bewerber für ein Nebenfach viermal so hoch ist wie die zu dem jeweiligen Nebenfach genannte Zulassungszahl.

d) in den Bachelorstudiengängen

Digitale Medien	30
Comparative and European Law	25

in den Masterstudiengängen

e)

Digitale Medien	40
International Studies in Aquatic and Tropical Ecology	40
Marine Microbiology	12
International Economic Relations[1)]	0
Business Studies	20
Development Policy with Focus on Non-Government Organisation (DENGO)[1)]	0
Stadt- und Regionalentwicklung	12
Biochemie	17

außer Kraft

Environmental and Marine Geosciences	12
Global Governance and Social Theorie	20
Kunst- und Kulturvermittlung[2)]	15

1) Auslaufende Studiengänge

2) Unter der Voraussetzung, dass das Studienangebot zum WS 2004/05 eingerichtet wird

(2) In den an den Hochschulen gelührten Studiengängen, die in Absatz 1 nicht genannt werden, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Studienbewerber nach Absatz 1 werden nur zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Soweit nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze für Studienanfänger frei geblieben sind, kann zur Besetzung freier Studienplätze an den Hochschulen ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

§ 3
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Studienbewerber für höhere Fachsemester werden nur zugelassen, soweit Studienplätze frei sind. Die Anzahl der freien Studienplätze wird zum Wintersemester 2004/2005 bis zum 15. Juni 2004 und zum Sommersemester 2005 bis zum 15. Dezember 2004 von den Hochschulen nach folgender Vorschrift ermittelt:

1. Für Studiengänge an der Universität Bremen mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern wird der Ausbildungskapazität (Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung eines Schwundausgleichs multipliziert mit Regelstudienzeit) die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des jeweiligen Semesters gegenübergestellt. Die Differenz ist die Zulassungszahl für Studienbewerber für höhere Fachsemester. Die Vorbelegung wird hierbei rechnerisch wie folgt ermittelt:

a) Für das Wintersemester wird zu den am Stichtag (15. Juni) bis einschließlich 8. Semester besetzten Studienplätzen die Hälfte der Zulassungszahl für Studienanfänger des folgenden Wintersemesters (Aufnahmekapazität) addiert.

b) Für das Sommersemester wird zu den am Stichtag (15. Dezember) bis einschließlich 8. Semester besetzten Studienplätzen die Hälfte der Zulassungszahl für Studienanfänger des vergangenen Wintersemesters (Aufnahmekapazität) addiert.

außer Kraft

2. Für Studiengänge an der Universität Bremen mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern, Studiengänge an der Hochschule für Künste und Studiengänge an Fachhochschulen wird der Ausbildungskapazität die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Semesters gegenüber gestellt. Die Differenz ist die Zulassungszahl für Studienbewerber für höhere Fachsemester.

§ 4
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt bis einschließlich Sommersemester 2005.

Bremen, den 17. Mai 2004
Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

außer Kraft